



Akkordeon Schweiz

Eidgenössischer Harmonika- und Akkordeon-Musikverband EHAMV

Fragen und Antworten zur DV 2020

Stand: 13. August 2020

Vorbemerkung zu accordeon.ch

Fragen zu accordeon.ch - ohne Bezug zu Akkordeon Schweiz - werden durch accordeon.ch beantwortet. Auf www.accordeon.ch/generalversammlung wurde ein Blog eingerichtet. Eingehende Fragen werden sowohl in deutsch als auch in französisch beantwortet.

Warum wurde das Datum der DV vom 20. September vorverschoben?

Die Schulferien sind Mitte August in grossen Teilen der Deutschschweiz zu Ende. Der Zentralvorstand erachtet es als grossen Vorteil, dass die Delegierten nicht innerhalb von wenigen Minuten an der physischen DV entscheiden, wie sie über ein bestimmtes Traktandum, von dem sie eventuell erst an der DV zum ersten Mal etwas hören, abstimmen können. Es steht nun allen eine Frist von 14 Kalendertagen für diese Beschlussfassung zur Verfügung.

Als gesetzliche Grundlage für die Durchführung auf dem schriftlichen Weg gilt Art. 27 der Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrates. Demgemäss kann der Veranstalter ohne Einhaltung von Einladungsfristen eine Versammlung anordnen. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden. Artikel 27 gilt notabene bis zum 31. August 2020. Nach dem 31. August wäre eine Versammlung auf schriftlichem Weg voraussichtlich nicht möglich gewesen, und zum jetzigen Zeitpunkt sind grosse Zusammenkünfte nur mit Einschränkungen möglich.

Wo kann ich die Unterlagen zur DV einsehen?

Alle wichtigen Dokumente sind auf der Homepage von Akkordeon Schweiz www.akkordeonschweiz.ch/dv veröffentlicht. Zudem sind im Abstimmungsformular die für das entsprechende Traktandum wichtigen Dokumente hinterlegt und verlinkt, sofern die elektronische Variante benutzt wird.

Ist Akkordeon Schweiz Mitglied bei accordeon.ch?

Nein, resp. nicht mehr. Bis zum 30. April 2020 waren Akkordeon Schweiz und die ARMA als Gründungsverbände die einzigen Mitglieder von accordeon.ch. An der ausserordentlichen Generalversammlung von accordeon.ch am 29.04.2020 wurden die Statuten mit Gültigkeit ab dem 01.05.2020 genehmigt - die Statutenänderung war für den 29. März vorgesehen. Die Mitglieder von accordeon.ch sind damit einerseits juristische Personen (Vereine) und andererseits Einzel-, Ehren- und Gönnermitglieder (Gönnermitglieder ohne Stimmrecht). Für die Unterverbände, die IG Akkordeon, den SALV sowie für Gruppen / Ensembles ist es möglich, als Verein beizutreten. Seit dem 01.05.2020 sind Akkordeon Schweiz und die ARMA demzufolge nicht mehr Mitglied bei accordeon.ch.

Wird Akkordeon Schweiz aufgelöst?

Um eine allfällige Auflösung von Akkordeon Schweiz per frühestens 30.06.2021 beschliessen zu können, beantragt der Zentralvorstand mit Antrag Nr. 4 zu dieser DV die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung im Jahr 2021. Der Zentralvorstand wird ermächtigt, Ort, Datum und Zeit der DV selbst zu bestimmen.

Die Auflösung jedes einzelnen Unterverbandes und die Verwendung des jeweiligen Vermögens sind Sache jedes Unterverbandes. Akkordeon Schweiz kann seine Unterverbände nicht auflösen. Zwischenzeitlich haben sich die Unterverbände Region Zentralschweiz und Region Nordwestschweiz aufgelöst. Die Auflösung der Region Mittelland ist geplant; OAMV und ZKHMV bleiben weiterhin bestehen. Die Sektionen der aufgelösten Unterverbände sind direkt Akkordeon Schweiz angeschlossen. Ehrenmitgliedern von aufgelösten (Unter)Verbänden wird die Ehrenmitgliedschaft bei accordeon.ch angeboten.



Akkordeon Schweiz

Eidgenössischer Harmonika- und Akkordeon-Musikverband EHAMV

Was passiert mit der Verbandsfahne von Akkordeon Schweiz?

Die 2016 geweihte Verbandsfahne von Akkordeon Schweiz mit der Vereinsbezeichnung in den 4 Landessprachen bleibt bis auf weiteres im Eigentum von Akkordeon Schweiz. Am Eidg. Akkordeon-Musikfest 2022 wird die Verbandsfahne in die Obhut des neuen Fähnrichs resp. der neuen Fähnrichin übergeben - bis zum 19. EAMF voraussichtlich 2026 in der Zentralschweiz.

Wie werden die Stimmentzähler gewählt?

Es ist ein normales Traktandum. Der Zentralvorstand schlägt eine Person als Stimmentzähler zur Wahl vor.

Wie erfolgt die Abstimmung?

Sämtliche Abstimmungsformulare sind entweder per Post oder per Mail an eine zentrale Stelle, d.h. Agnes Neeser, zu senden und werden dort gesammelt. Alle termingerecht, d.h. am 29. August 2020 eingetroffenen Abstimmungsformulare werden dann in Anwesenheit des Stimmentzählers erfasst und zusammengezählt.

Kann accordeon.ch zum jetzigen Zeitpunkt auf die Finanzen von Akkordeon Schweiz zugreifen?

Akkordeon Schweiz ist weiterhin ein eigenständiger Verband wie auch accordeon.ch. accordeon.ch kann nur über den Weg eines Antrages an den Zentralvorstand von Akkordeon Schweiz gelangen und um finanzielle Unterstützung bitten. Dieser Antrag muss – sofern der Kompetenzbetrag des Zentralvorstandes von CHF 2'000.00 überschritten wird – an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt oder abgelehnt werden. Wir verweisen auf die aktuellen Anträge Nr. 2, 5 und 6 über die an der schriftlichen DV 2020 von Akkordeon Schweiz abgestimmt wird.

Dürfen Vereine bei zwei Verbänden Mitglied sein?

Weder in den Statuten von Akkordeon Schweiz noch in denjenigen von accordeon.ch ist ein entsprechender Passus formuliert, der das unterbindet. Es sind zwei rechtlich eigenständige Verbände.